



RWE Nuclear GmbH sowie RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz**

**Rosenkavalierplatz 2
81925 München**

Regulierung/Genehmigungen

Unser Zeichen **RWEN/KRBII**
Name **Dr. Cord-Henrich Lefhalm**
Telefon **0201 12-22440**
Telefax **0201 12-22441**
E-Mail **cord.lefhalm
@rwe.com**
Postanschrift **Huyssenallee 2
45128 Essen**

Essen, 31. Juli 2017

**Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB II)
Antrag auf Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen und auf Entlassung der RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH (Wechsel der Mitgenehmigungsinhaberschaft)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer Umstrukturierung soll der Teilbetrieb Kernenergie der RWE Power AG (RWE Power) auf die RWE Nuclear GmbH (RWE Nuclear), die wie die RWE Power eine 100%ige Tochter der RWE AG ist, übertragen werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Teilbetrieb Kernenergie organisatorisch und operativ von anderen Geschäftsbereichen der RWE Power zu trennen (zum Ablauf der Strukturmaßnahmen und den Hintergründen im Einzelnen unter A.).

In Vorbereitung und zur Umsetzung dieser Umstrukturierung beantragen wir:

1. Die RWE Nuclear tritt zu allen der RWE Power, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH für das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II als Mitgenehmigungsinhaber erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach den §§ 7 Abs. 1 Atomgesetz hinzu, so dass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand mit Wirksamwerden der hiermit beantragten Genehmigung auf die RWE Nuclear erstreckt. Die RWE Nuclear ist dann auch Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.
2. Die RWE Nuclear tritt allen laufenden Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II als weiterer Antragsteller neben der RWE Power, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH bei.

RWE Nuclear GmbH
Huyssenallee 2
45128 Essen

Geschäftsführung:
Roger Miesen
Gabriele Strehlau
Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 21375

**RWE Power
Aktiengesellschaft**
Huyssenallee 2
45128 Essen

T +49 201 12-01
F +49 201 12-24313
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kullik
Roger Miesen
Dr. Frank Weigand
Erwin Winke!

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738
USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

...

3. Mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear wird die RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerks Gundremmingen KRB II entlassen. Sie ist dann nicht mehr Inhaberin der Kernanlage i.S.d. § 17 Abs. 6 AtG.
4. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die RWE Nuclear erklärt, alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und sonstigen auf das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten zu lassen.

A. Sachverhalt der beabsichtigten Umstrukturierung des RWE-Konzerns

Die RWE Power, deren alleinige Aktionärin die RWE AG ist, hält eine 75% Beteiligung an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH und ist Mitinhaberin der Genehmigungen für das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II. Sie beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Kernenergie, zu dem die o.g. Beteiligung gehört, in eine selbständige Kapitalgesellschaft innerhalb des RWE-Konzerns zu überführen. Hierfür ist geplant, den Teilbetrieb Kernenergie letztlich im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die bereits bestehende Gesellschaft RWE Nuclear, deren alleinige Gesellschafterin ebenfalls die RWE AG ist, zu übertragen. Damit geht auch der bislang von der RWE Power gehaltene Geschäftsanteil an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH auf die RWE Nuclear über, die damit anstelle der RWE Power Gesellschafterin wird. Dies macht ein vollständiges Einrücken der RWE Nuclear in die bisherige Genehmigungsstellung der RWE Power erforderlich. Sie wird dann zusammen mit der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH Inhaber der Kernanlage i.S.d. § 17 Abs. 6 AtG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung soll RWE Power als Mitgenehmigungsinhaberin ausscheiden.

Die RWE Nuclear verfügt über ein Stammkapital von 100 Millionen Euro. Zwischen ihr und der RWE AG besteht – wie auch zwischen der RWE AG und RWE Power – ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (siehe hierzu Handelsregisterauszug in der Anlage). Damit ist die RWE AG insbesondere auch zukünftig unverändert zur vollständigen Verlustübernahme verpflichtet (§ 302 AktG). Die aktuelle konzernvertragliche Situation in Form der Anbindung der Gesellschaft als 100%ige Tochter an die RWE AG wird beibehalten. Damit ergeben sich sowohl im Hinblick auf die Solidarvereinbarung als auch auf das kernenergiespezifische Nachhaftungsgesetz in Art. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. 2017 I Nr. 5, S. 114) keine Veränderungen.

Die Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie, zu dem auch die 75% Beteiligung an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH gehört, auf den übernehmenden Rechtsträger (RWE Nuclear) soll in 2018 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018 erfolgen. Entsprechende Einträge im Handelsregister werden auf Basis des Jahresabschlusses 2017 beantragt werden.

Um zu gewährleisten, dass die RWE Nuclear zum 1. Januar 2018 über die erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen verfügt, soll RWE Nuclear bereits jetzt Mitgenehmigungsinhaber für das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II werden. Für den Zeitraum ab Erteilung der diesbezüglichen Genehmigungen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung werden RWE Power und RWE Nuclear zusammen mit der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH und der PreussenElektra GmbH Mitgenehmigungsinhaber für die Anlage sein. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird dann RWE Nuclear zusammen mit der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH und der PreussenElektra GmbH Genehmigungsinhaberin des Kernkraftwerks Gundremmingen KRB II sein. Mit Wirksamwerden der Abspaltung soll deshalb zugleich die RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden und damit nicht mehr Inhaber der kerntechnischen Anlage gemäß § 17 Abs. 6 AtG sein.

Eine Änderung der für die atomrechtlichen Genehmigungen relevanten Sachlage, d.h. der tatsächlichen Umstände, geht mit der Übertragung des Teilbetriebs Kernenergie und dem damit verbundenen Gesellschafterwechsel bei der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH nicht einher. Vielmehr findet aufgrund der Umstrukturierung lediglich ein Wechsel in der Person eines Mitgenehmigungsinhabers des Kernkraftwerks Gundremmingen KRB II statt; weitere Änderungen erfolgen nicht.

Die RWE Power und die PreussenElektra GmbH haben die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH mit der Betriebsführung des Kraftwerkes beauftragt und ihr alle Pflichten und Aufgaben übertragen, die sich aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung von RWE Power und PreussenElektra GmbH als Mitinhaber der Betriebsgenehmigung ergeben. RWE Nuclear wird für die RWE Power in dieses Verhältnis zur Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH eintreten. Das im Hinblick auf die Genehmigungen für das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II relevante Personal wird unabhängig von dieser Umstrukturierung unverändert bei der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH tätig bleiben. Ebenso bleiben die genehmigungsrelevanten Organisationsstrukturen der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH unberührt.

Innerhalb der Geschäftsführung der RWE Nuclear wird Herr Nikolaus Valerius als einer von drei Geschäftsführern die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 StrlSchV wahrnehmen. Herr Roger Miesen, der derzeit die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Vorstand der RWE Power ausübt, wird diese bis zum 31. Dezember 2017 für die Kernenergieaktivitäten bei der RWE Power weiterhin wahrnehmen. Ab dann wird Herr Valerius auch die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 StrlSchV im Vorstand der RWE Power übernehmen.

B. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung liegen vor. Da die anlagenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6 AtG unverändert fortbestehen, besteht hier nur Anlass zu Ausführungen im Hinblick

auf die personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG sowie den Nachweis des Fortbestehens der Deckungsvorsorge i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG.

I. Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde, § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers wird durch die Zuverlässigkeit seines vertretungsberechtigten Organs, d.h. der Mitglieder der Geschäftsführung, sichergestellt.

Die Übertragung der Betriebsführung auf die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH mit alle Pflichten und Aufgaben, die sich aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung als Mitinhaber der Betriebsgenehmigung ergeben, bleibt unverändert erhalten. Die RWE Nuclear wird demnach keine für den Betrieb des Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen direkt beschäftigen.

Auf die gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Mitglieder der Geschäftsführung werden wir in einem gesonderten Schreiben eingehen.

II. Fachkunde der beim Betrieb sonst tätigen Personen, § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG

Die im Betrieb des Kernkraftwerks Gundremmingen KRB II sonst tätigen Personen bleiben nach der Abspaltung unverändert in ihren bisherigen Funktionen tätig. Sie verfügen weiterhin über die notwendigen Kenntnisse für einen sicheren Restbetrieb, zu den möglichen Gefahren und den anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

III. Deckungsvorsorge, § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen für die Anlage ist weiterhin erfüllt. Den entsprechenden Nachweis legen wir im weiteren Verfahren mit gesondertem Schreiben vor.

C. Begründung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung ist angesichts des überwiegenden Interesses der RWE Nuclear und RWE Power gerechtfertigt. Die vorgesehene organisatorische und operative Trennung des Teilbetriebs Kernenergie von den anderen Geschäftsbereichen der RWE Power mit Wirkung ab 1. Januar 2018 setzt zwingend den Übergang der atomrechtlichen Mitgenehmigungsinhaberschaft auf RWE Nuclear voraus. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der RWE Nuclear wäre ausgeschlossen, wenn im Falle einer Anfechtung die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO einträte. RWE Nuclear würden dadurch erhebliche Nachteile entstehen, da sie von den atomrechtlichen Genehmigungen keinen Gebrauch machen könnte. Das Interesse der RWE Power und RWE Nuclear am Vollzug des Wechsels der Mitgenehmigungsinha-

berschaft – und damit letztlich am Vollzug der Abspaltung – überwiegt gegenüber einem Interesse Dritter an einer aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage, da die beantragte Genehmigung keine Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage hat und somit Beeinträchtigungen von etwaigen Rechtspositionen Dritter von vornherein nicht zu erkennen sind.

Es besteht darüber hinaus ein öffentliches Interesse, dass im Zuge des Übergangs des Teilbetriebs Kernenergie im Wege einer Abspaltung Inhaber und Betreiber des Kernkraftwerks Gundremmingen KRB II jederzeit atomrechtlich handlungsfähig sind. Damit liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen der Leiter der Organisationseinheit Regulierung/Genehmigungen der Sparte Kernkraftwerke bei der RWE Power AG zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Nuclear GmbH

10.08.17 Jahn 07.08.17 Sholl

RWE Power AG

9.8.17 Wergand 31.7.17 i.V. Ullrich

Anlage

Handelsregister B des Amtsgerichts Essen	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 26.07.2017 10:12	Nummer der Firma: HRB 21375
Abdruck	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

15

2. a) Firma:

RWE Nuclear GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Essen

Geschäftsanschrift: Huyssenallee 2, 45128 Essen

c) Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist
 der Betrieb und Nachbetrieb sowie die Betriebsführung von Kernkraftwerksanlagen,
 die Erbringung der für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Nachbetrieb und zur Betriebsführung, Verwaltung sowie
 Unterhaltung von Kernkraftwerksanlagen erforderlichen Tätigkeiten,
 die Bereitstellung der zum Betrieb und Nachbetrieb sowie zur Betriebsführung von Kernkraftwerksanlagen notwendigen
 Ausstattungen,
 die Stilllegung und der Rückbau von Kernkraftwerksanlagen sowie die fachgerechte Verpackung von radioaktiven
 Abfällen,
 die Durchführung der erforderlichen Transporte radioaktiver Abfälle (einschließlich der Rückführung von Abfällen aus der
 Wiederaufarbeitung im Ausland) und deren Abgabe an die Bundesrepublik Deutschland und/oder an von dieser mit der
 Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragte Dritte,
 die Errichtung, der Betrieb und die Betriebsführung von Zwischenlagern für radioaktive Abfälle und nukleare Reststoffe,
 die Übertragung von Zwischenlagern auf die Bundesrepublik Deutschland und/oder auf von dieser mit der Wahrnehmung
 der Zwischenlagerung beauftragte Dritte,
 die Übertragung der Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver
 Abfälle auf die Bundesrepublik Deutschland und auf von dieser beauftragte Dritte sowie
 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, Finanzierung,
 Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden.

3. Grund- oder Stammkapital:

100.000.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die
 Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

**b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer,
 Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Geschäftsführer: Miesen, Roger, Essen, *19.07.1964

Geschäftsführer: Strehlau, Gabriele, Essen, *09.02.1966

Handelsregister B des Amtsgerichts Essen	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 26.07.2017 10:12	Nummer der Firma: HRB 21375
Abdruck	Seite 2 von 2	

Geschäftsführer: Valerius, Nikolaus, Lingen, *20.04.1970

5. Prokura:

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen:

Dr. Dannert, Volker, Lingen (Ems), *25.10.1963

Dr. Haag, Jürgen, Lingen (Ems), *23.11.1954

Kemmeter, Horst, Eich, *02.09.1956

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 03.04.2009

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.07.2017

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Der mit der RWE Aktiengesellschaft, Essen (Amtsgericht Essen HRB 14525) am 30.04.2009 abgeschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 30.01.2014 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 20.02.2014 und die Hauptversammlung der Alleingesellschafterin vom 16.04.2014 haben der Änderung zugestimmt. Wegen des weitergehenden Inhalts wird auf den genannten Vertrag und die zustimmenden Beschlüsse Bezug genommen.

7. a) Tag der letzten Eintragung:

25.07.2017